

B E S C H L U S S

aus der 8. Sitzung
des Haupt- und Finanzausschusses
am Montag, 11.12.2023

4. **Neukalkulation der Gebührensätze für die Abwassergebühren und Änderung der Entwässerungssatzung der Stadt Bad König** [VL-138/2023](#)

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Grund- und Benutzungsgebühren:

a) Der Gebührenkalkulation der Eckermann & Krauß GmbH vom 16.11.2023 wird zugestimmt. Sie hat der Stadtverordnetenversammlung bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Stadt erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Lediglich der Schmutzwasseranteil wird weiterhin nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird bereits seit dem 01.01.2015 gemäß aktueller Rechtsprechung nach den angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen berücksichtigt.

b) Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.

c) Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie weiteren Ermessensentscheidungen wird ausdrücklich zugestimmt.

d)

Im Kalkulationszeitraum 2020/2021 ist beim Schmutzwasser eine kumulierte Überdeckung in Höhe von 164.999,05 € entstanden. Beim Niederschlagswasser beträgt die kumulierte Überdeckung aus dem Kalkulationszeitraum 2020/2021 107.042,52 €. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die in den Jahren 2020 und 2021 entstandene Kostenüberdeckung von insgesamt 272.041,57 € im vorliegenden Kalkulationszeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 vollständig auszugleichen.

e)

Die Grundgebühr im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung soll wie seither je Zähler erhoben werden und bleibt unverändert.

f) Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|------------|
| Leistungsgebühr Niederschlagswasser | 0,54 €/cbm |
| bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche | |
| Leistungsgebühr Schmutzwasser | |
| pro m ³ Frischwasserverbrauch | |
| a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage | 3,22 €/cbm |

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers
in einer Grundstückskläreinrichtung 3,22 €/cbm

2. Erste Änderung der Entwässerungssatzung

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung die vorliegende erste Änderung zur Entwässerungssatzung zum 01.01.2024 zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

| ZBK | SPD | CDU | B'90/Die Grünen | |
|-----|-----|-----|-----------------|--------------|
| | 2 | 1 | 1 | Ja-Stimmen |
| | | | | Nein-Stimmen |
| 3 | | | | Enthaltungen |